

1948 ersetzte das EPD diese Bestimmungen durch neue Instruktionen betreffend die Vertretung der liechtensteinischen Interessen.<sup>72</sup>

Es steht Liechtenstein frei, dieses Vertretungsmandat zurückzuziehen. Für Änderungen bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch die Schweiz.

### *Räumlicher Geltungsbereich*

Nicht näher dargelegt zu werden braucht, daß der räumliche Geltungsbereich der verschiedenen Verträge und Abkommen die Gebiete des Fürstentums Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft umfaßt. Dies trifft natürlich nicht zu für Abkommen, die Liechtenstein mit einem oder mehreren schweizerischen Kantonen abgeschlossen hat. In diesen Fällen ist der räumliche Geltungsbereich auf das Fürstentum und die betroffenen Kantone begrenzt.

### *Personeller Geltungsbereich*

Rechtssubjekte, das heißt Träger von Rechten und Pflichten, sind das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz. Von ihrem Willen hängt die Existenz der Vertragswerke ab. Sie sind zugleich Normschöpfer und -adressaten. Daneben kommen jedoch auch den innerstaatlichen Rechtssubjekten, das heißt natürlichen und juristischen Personen in Liechtenstein und der Schweiz, Rechte und Pflichten zu. Dies gilt besonders für die in Liechtenstein geltenden schweizerischen Gesetze und Verordnungen, deren Normadressaten vorwiegend innerstaatliche Rechtssubjekte sind.

### *Sachlicher Geltungsbereich*

Durch den Zollvertrag wurde das liechtensteinische Staatsgebiet an das schweizerische Zollgebiet angeschlossen und bildet während der Gültigkeit des Vertrages einen Bestandteil desselben.<sup>73</sup>

Der Anschluß Liechtensteins an das schweizerische Zollgebiet erforderte die Verlegung der schweizerischen Zollgrenze an die Grenze des Fürstentums mit Österreich.<sup>74</sup>

Gestützt auf den Zollvertrag findet die gesamte schweizerische Zollgesetzgebung in Liechtenstein in gleicher Weise wie in der Schweiz

<sup>72</sup> Diese Instruktionen wurden veröffentlicht in: SJIR, Bd. 7 (1950), S. 176 ff. und auch später den neuesten Erfordernissen angepaßt.

<sup>73</sup> Art. 1 Abs. 1 ZV.

<sup>74</sup> Auf den 1. Januar 1924 wurden die schweizerischen Straßenzollämter an der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze aufgehoben und dafür drei Straßenzollämter und zwei Bahnzollämter an der liechtensteinisch-vorarlbergischen Grenze errichtet; vgl. BBL 1 1924, S. 16 f.